

für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 26. November 2008¹²⁷ beigefügt ist,

Gesamtzahl der für die Tätigkeit in den Kammern des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof“) ernannten Ad-Litem-Richter zember 2008 auf sechzehn erhöht werden kann,

feststellend, dass der Gerichtshof derzeit insgesamt vierzehn Ad-Litem-Richter zugewiesen hat, dass dreien von ihnen ein Fall zugewiesen wurde, in dem die Verhandlung zum 12. Februar 2009 erwartet wird, und dass mit der Ernennung eines weiteren Ad-Litem-Richters für einen neuen Fall, der am 15. Dezember 2008 begonnen hat, die Gesamtzahl der Ad-Litem-Richter bis zum 12. Februar 2009 auf fünfzehn steigen wird,

daran erinnernd, dass er in seiner Resolution 1503 (2003) vom 28. März 2003 den Gerichtshof aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Verhandlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die Verhandlungen bis Ende 2010 abzuschließen, und dass er in der Resolution 1534 (2004) vom 28. März 2004 betonte, wie wichtig die volle Durchführung der Arbeitsabschlusssstrategie des Gerichtshofs ist,

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, diese dem Generalsekretär im Rahmen der von ihm (2008) erteilte Ausnahmegenehmigung als vorübergehende Maßnahme zu erteilen, damit der Gerichtshof so bald wie möglich Verfahren abschließen und zusätzliche Verhandlungen durchführen und so seine Arbeitsabschlusstrategie verwirklichen kann,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass der Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Ermächtigung Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs zusätzliche Ad-litem-Richter für die ersten Instanz bestehender oder die Durchführung zusätzlicher Verfahren ernennen kann, und dass die Gesamtzahl der für die Tätigkeit in den Kammern ernannten Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien festgelegte Zahl nicht überschreiten darf,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1581 (2005) vom 18. Januar 2005, 1597 (2005) vom 20. April 2005, 1613 (2005) vom 26. Juli 2005, 1629 (2005) vom 30. September 2005, 1660 (2006) vom 28. Februar 2006, 1668 (2006) vom 10. April 2006, 1800 (2008) vom 20. Februar 2008, 1837 (2008) vom 29. September 2008 und 1849 (2008) vom 12. Dezember 2008,

insbesondere unter Hinweis auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen der Rat den Gerichtshof auffordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

Kenntnis nehmend

6. *beschließt ferner*, den Ad-litem-Richtern Harhoff, Lattanzi, Mindua, Prandler und Trechsel zu gestatten, über die in Artikel 13 ter Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Gesamtdienstzeit hinaus am Gerichtshof tätig zu sein;

7. *beschließt*, dass der Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs zusätzliche Ad-litem-Richter für den Abschluss bestehender oder die Durchführung zusätzlicher Verfahren ernennen kann, ungeachtet dessen, dass die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten wird, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als dreizehn betragen darf und bis zum 31. Dezember 2009 auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss;

8. *beschließt außerdem*, Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 des Statuts des Gerichtshofs zu ändern und durch die Bestimmungen in der Anlage zu dieser Resolution zu ersetzen;

9. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6155. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Artikel 14

Amtsträger und Mitglieder der Kammern

3. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Gerichtshofs teilt der Präsident vier der im Einklang mit Artikel 13 bis gewählten oder ernannten ständigen Richter der Berufungskammer und neun den Strafkammern zu. Ungeachtet von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 3 kann der Präsident bis zu vier zusätzliche ständige Richter, die in den Strafkammern tätig sind, der Berufungskammer zuteilen, wenn die dem jeweiligen Richter zugewiesenen Fälle abgeschlossen sind. Die Amtszeit jedes der Berufungskammer neu zuteilten Richters entspricht der Amtszeit der in neu zugewiesenen Fällen tätig sein wird.